



Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales · Postfach 90 01 31 · 99104 Erfurt

Landratsämter als Rechtsaufsichtsbehörde  
- Kommunalaufsicht -

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 240  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

nachrichtlich:

Thüringer Rechnungshof

Thüringer Finanzministerium

Thüringer Landesamt für Statistik

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Referat 33

Durchwahl:  
Telefon +49 (361) 37-93518  
Telefax +49 (361) 37-93504

Abteilung3@  
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
33.21-1542-11/2015

Erfurt  
12. November 2015

**Rundschreiben R 33 6/2015  
Umsetzung der VV-Bedarfszuweisungen und der  
VV-Haushaltssicherung;  
Anwendungshinweise zu Buchstabe B. Ziffer 2.2 Satz 1  
VV-Bedarfszuweisungen vom 22. Juni 2015 und zu  
Buchstabe C. Ziffer 1.2.2.2, 1. Spiegelstrich VV-Haushaltssicherung  
vom 09.07.2012**

1. Gemäß Buchstabe B. Ziffer 2.2 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und die Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (VV-Bedarfszuweisungen) vom 22. Juni 2015 ist Zuweisungsvoraussetzung für Bedarfszuweisungen zur Haushaltskonsolidierung (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 ThürFAG), dass im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung grundsätzlich ein Hebesatz von mindestens 110% der Höhe des gewichteten Landesdurchschnitts in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer festzusetzen ist.
2. Hierzu ergehen folgende Anwendungs- und Vollzugshinweise:

Nach dem Wortlaut der Bestimmung („grundsätzlich“), ist ein ausnahmsloser jährlicher Anpassungszwang der Realsteuerhebesätze nicht zwingend geboten. Eine Ausnahme ist insbesondere in folgendem Fall möglich:



Thüringer Ministerium für  
Inneres und Kommunales  
Steigerstraße 24  
99096 Erfurt

- a. Wenn der Anpassungssatz in einem laufenden Jahr nur geringfügig wäre, so kann von einer Anpassung der Hebesätze in bis zu drei Haushaltsjahren, in denen jeweils diese Voraussetzung vorliegt, abgesehen werden. Als geringfügig in diesem Sinne gilt eine Erhöhung des Hebesatzes von jeweils unter 10 Prozentpunkten.
  - b. Zur Einhaltung des (Gesamt-)Konsolidierungserfolges muss spätestens im vierten Haushaltsjahr eine Erhöhung der Hebesätze erfolgen, die auch die Einnahmeverzögerung finanziell umfasst und das Konsolidierungspotential nachholend ausschöpft, da die Bestimmung lediglich formale nicht aber materielle Erleichterungen im Hinblick auf den Konsolidierungserfolg abdeckt.
3. Nach Buchstabe C. Ziffer 1.2.2.2, 1. Spiegelstrich der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 53a der Thüringer Kommunalordnung oder § 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (VV-Haushaltssicherung) vom 09.07.2012 wird von Kommunen in der Haushaltskonsolidierung erwartet, dass sie die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer mit Hebesätzen mindestens in der Höhe des gewichteten Landesdurchschnitts in der jeweiligen Gemeindegrößeklasse erheben.

Gemäß § 53a Abs. 3 Satz 1 ThürKO bzw. § 4 Abs. 4 Satz 1 ThürKDG besteht die Pflicht zur jährlichen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes. Im Zusammenhang mit dem Wortlaut des Buchstaben C. Ziffer 1.2.2.2, 1. Spiegelstrich VV-Haushaltssicherung („wird erwartet“), ist ein ausnahmsloser jährlicher Anpassungszwang der Realsteuerhebesätze nicht zwingend geboten.

Die Ausführungen zu Ziffer 2.a. und b. gelten daher auch entsprechend für die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes.

4. Die erforderlichen Angaben sind bei kameral buchenden Kommunen in Formular XII. Tabelle 4 bzw. Tabelle 5 sowie Formular XIX. (ggf. mit weiteren Anlagen und Erläuterungen) der mit Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10. November 2014 (Az. 33.22-1018-1/2014) bekanntgemachten Formulare zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 53a der Thüringer Kommunalordnung oder § 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (VV Haushaltssicherung) in der jeweils gültigen Fassung einzutragen. Doppisch buchende Kommunen machen die erforderlichen Angaben entsprechend in Formular X. Tabelle 4 bzw. Tabelle 5 sowie Formular XVII.

5. Die Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, das Rundschreiben an die Kommunen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches weiterzuleiten.

Im Auftrag



Andreas Zimmermann